

### 3. Kapitel

#### Straftaten gegen die Persönlichkeit

##### 1. Abschnitt Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen

##### Vorsätzliche Tötung

##### § 112 Mord

**(1) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.**

**(2) Auf Todesstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat**

- 1. ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder ein Kriegsverbrechen ist oder aus Feindschaft gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen wird ;**
- 2. mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden begangen wird oder Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auslösen soll;**
- 3. heimtückisch oder in besonders brutaler Weise begangen wird;**
- 4. mehrfach begangen wird oder der Täter bereits wegen vorsätzlicher Tötung bestraft ist;**
- 5. nach mehrfacher Bestrafung wegen Gewaltverbrechen (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216) begangen wird.**

**(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.**

1. Vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben gehören zu den schwersten Kriminalitätserscheinungen. Die vorsätzliche Vernichtung fremden menschlichen Lebens verstößt gegen Grundinteressen der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers und steht in derart krassem Gegensatz zu den sozialistisch-humanistischen Lebensprinzipien, daß es sich bei diesen Straftaten wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit ausnahmslos um Verbrechen handelt (§ 1 Abs. 3).

2. Jede vorsätzliche Herbeiführung des Todes eines anderen Menschen ist Mord, soweit nicht die besonderen Voraussetzungen des § 113 vorliegen.

Die Tötung eines Menschen kann durch Tun oder Unterlassen verursacht werden. Die einer Tötungshandlung durch vorangegangenes Tun folgende Untätigkeit des Täters, um das Opfer zu retten, z. B. durch unterlassenes Herbeirufen ärztlicher Hilfe, stellt keine selbständige Tötungshandlung durch Unterlassen dar. Dieses der